

Ordnungsmässige Kassabuchführung in der Landwirtschaft

Für bargeldorientierte Landwirtschaftsbetriebe mit eingeschränkter Buchführungspflicht ist das Kassabuch in der Buchhaltung von zentraler Bedeutung. Mit einer einfachen Milchbüchlein-Rechnung hat die ordnungsmässige Kassabuchführung aber nicht mehr viel gemein.

Seitdem per 1. Januar 2013 das neue Schweizer Buchführungs- und Rechnungslegungsgesetz in Kraft gesetzt wurde, entscheidet nicht mehr die Rechtsform eines Unternehmens sondern deren Grösse und das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit über die einzuhaltenden Vorschriften in der Buchführung. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Jahresumsätzen von weniger als CHF 500 000, zu denen viele landwirtschaftliche Betriebe zählen, sind nur zur eingeschränkten Buchführung verpflichtet, müssen also gemäss Artikel 957 Abs. 2 OR «lediglich über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage»



Gerade für bargeldorientierte, in der Direktvermarktung tätige Betriebe, ist das Kassabuch von Bedeutung. Bild: Fotolia

Buch führen. Für landwirtschaftliche, insbesondere in der Direktvermarktung tätige Betriebe, die als bargeldorientiert gelten, stellt das Kassabuch daher ein wichtiges Geschäftsbuch dar. Trotz eingeschränkter Buchführung sind auch beim Kassabuch die Grund-

sätze der ordnungsmässigen Buchführung zu befolgen: Relevante Geschäftsfälle müssen systematisch, vollständig, klar und wahrheitsgetreu aufgezeichnet werden und jeder Eintrag muss anhand eines Beleges eine Nachprüfung ermöglichen. Steuerrevisionen in der

Vergangenheit zeigen, dass für bargeldorientierte Betriebe mittlerweile mindestens wöchentliche, für bargeldintensive gar tägliche Kassenstürze verlangt werden. Obschon die Aufbewahrung und Führung der Geschäftsbücher in schriftlicher, elektronischer oder ähnlicher Weise seit der OR-Revision 2002 zulässig ist (Art. 957a, Abs. 3 OR), gilt eine Tabellenkalkulation (z.B. in Form einer Excel-Liste) als Kassabuch nach wie vor nicht als ordnungsgemäss, weil sich darin vorgenommene Änderungen nicht lückenlos feststellen lassen. Von den Behörden gefordert werden nebst der häufigeren Abrechnung sogenannte Münzlisten, auf denen bei jedem Kassensturz ersichtlich sein muss, wie viele welcher Münzen und Noten vorhanden waren. Die Münzlisten müssen wie übrige Kassabucheinträge handschriftlich erstellt, mit dem jeweiligen Datum versehen und unterzeichnet werden. Um den hohen Zeitaufwand zumindest etwas zu verringern, empfehlen wir, Münzlisten-Vorlagen zu erstellen, die gedruckt und handschriftlich ergänzt werden kön-

«Eine ordnungsmässige Kassabuchführung ist zeitaufwendig, lohnt sich aber dennoch.»

nen. Denn das Missachten der oben genannten Vorgaben zahlt sich nicht aus: Eine nicht ordnungsmässig erstellte Buchführung kann Ermessenseinschätzungen durch das Steueramt zur Folge haben. Die steuerbaren Gewinne werden beispielsweise anhand branchenüblicher Bruttogewinnmargen geschätzt und fallen üblicherweise schmerzhaft höher als die verbuchten Einnahmen aus. ■

Manuela Schläpfer
AGRO Treuhand Region
Zürich AG

